



DREIJAHRESPLAN ZUR KORRUPTIONSPRÄVENTION 2016-2018





INHALTSVERZEICHNIS

1. ZWECK DES DREIJAHRESPLAN ZUR KORRUPTIONSPRÄVENTION	3
2. RECHTSQUELLEN UND RICHTLINIEN ZUM THEMA KORRUPTIONSPRÄVENTION	3
a) Rechtliche Informationen.....	4
3. DIE ERSTELLUNG DES DREIJAHRESPLANS ZUR KORRUPTIONSPRÄVENTION AGENTUR	5
a) Ernennung des Verantwortlichen für die Korruptionsprävention.....	5
b) Erstellung des Risikokatalogs.....	5
c) Bewertung der Riskiobereiche	5
d) Maßnahmen zur Vorbeugung des Risikos.....	6
e) Überprüfung- und Kontrollmodalitäten.....	9
f) Die Weiterbildung des Personals.....	9
g) Verhaltenskodex.....	9
h) Regelmäßiger Bericht über die Umsetzung der Vorgaben des Dreijahresplanes zur Korruptionsprävention.....	10
i) Meldungen.....	10
l) Inhalte der Aktualisierung des Dreijahresplans 2016-2018	10
4. DREIJAHRESPLAN FÜR DIE TRANSPARENZ 2016-2018.....	10
a) Maßnahmen im Bereich Veröffentlichung und Transparenz.....	10
5. WEITERE MASSNAHMEN	11



1. ZWECK DES DREIJAHRESPLAN ZUR KORRUPTIONSPRÄVENTION

Die Landesmobilitätsagentur, in Folge mit "Agentur" bezeichnet, ist eine Hilfskörperschaft der Autonomen Provinz Bozen. Sie wurde eingerichtet mit Artikel 3ter, des Landesgesetzes Nr. 16 vom 2.12.1985 und mit Beschluß der Landesregierung Nr. 4686 vom 9.12.2008, mit welchem auch das Statut genehmigt wurde.

Artikel 4 des Statuts der Agentur sieht als Organe der Körperschaft den Direktor und den alleinigen Rechnungsprüfer vor. Darum ist die Führungsstruktur der Körperschaft in der Figur des Direktors vereint.

Das Personal, sowie der Direktor der Agentur sind Landesbedienstete der Autonomen Provinz Bozen.

Der Plan zur Korruptionsprävention ist gemäß Artikel 1, Absatz 59 des Gesetzes Nr. 190/2012 erstellt und verfolgt gemäß den mit Beschluß der C.I.V.I.T. Nr. 72/2013 genehmigten Leitlinien des Nationalen Plans zur Korruptionsprävention, folgende Ziele:

- Reduktion der Gelegenheiten, welche Korruptionsfälle begünstigen könnten;
- Ausbau der Fähigkeit Korruptionsfälle aufzudecken;
- Festsetzung von organisatorischen Maßnahmen, die das Korruptionsrisiko vorbeugen;
- Erstellung einer Verbindung zwischen Korruption-Transparenz-Performance, für eine umfassendere Verwaltung des „institutionellen Risikos“.

Aufgrund von Artikel 1, Absatz 7 ist der Verantwortliche für die Korruptionsprävention in der leitenden Figur der Körperschaft zu bestimmen.

Aufgrund von Artikel 43 des Legislativdekrets Nr. 33 vom 14. März 2013 ist der Beauftragte für die Korruptionsvorbeugung normalerweise auch der Verantwortliche für die Transparenz, an welchem die Anträge zur Akteneinsicht seitens der Bürger gerichtet werden.

Der Plan ist von Verantwortlichen der Korruptionsvorbeugung gemeinsam mit den Mitarbeitern der Agentur erstellt worden.

Der Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung:

- bewertet den Grad der Korruptions- und Illegalitätsgefährdung dem die Körperschaft ausgesetzt ist und zeigt die organisationsbezogenen Präventionsmaßnahmen auf;
- sieht keine Legalitäts- oder Integritätsprotokolle vor, sondern bestimmt Durchführungs- und Kontrollregeln für jene Bereiche, die der Korruption besonders ausgesetzt sind, in dem soweit wie möglich aufgrund der geringen Mitarbeiteranzahl der Körperschaft, man für jene Bereiche, die Rotation des Personals vorsieht.

2. RECHTSQUELLEN UND RICHTLINIEN ZUM THEMA KORRUPTIONSPRÄVENTION

- Gesetz Nr. 190 vom 6. November 2012;
- Rundschreiben Nr.1 vom 25. Jänner 2013 vom Präsidium des Ministerrates
- Leitlinien des interministeriellen Komitees (Dekret des Ministerratspräsidenten vom 16.01.2013) für die Erstellung des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans seitens der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen
- Rundschreiben Nr. 10 vom 6. Juni 2013 des Generaldirektors der Autonomen Provinz Bozen.



a) Rechtliche Informationen

Strafrechtliche Haftung

In diesem Abschnitt wird die strafrechtliche Haftung der öffentlichen Bediensteten mit besonderem Augenmerk auf die Korruption erläutert. Da es sich hier um ein besonders komplexes Thema handelt, das nur schwer in wenigen Worten zusammengefasst werden kann, kann auch die folgende Übersicht nur ein sehr allgemeines Bild und einen einfachen Überblick über das Argument geben.

Die unten angeführte Aufzählung der strafbaren Handlungen ist nicht vollständig, sie soll nur zur allgemeinen Orientierung dienen. Alle öffentlichen Bediensteten haften auf jeden Fall auch persönlich für alle sonstigen strafbaren Handlungen, die sie bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit begehen. Artikel 28 der Verfassung besagt: „Die Beamten und Angestellten des Staates und der öffentlichen Körperschaften sind gemäß den Straf-, Zivil- und Verwaltungsgesetzen unmittelbar für rechtsverletzende Handlungen verantwortlich.

In diesen Fällen erstreckt sich die zivilrechtliche Verantwortung auf den Staat und die öffentlichen Körperschaften“.

Die öffentlichen Bediensteten haften bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse also persönlich für die strafbaren Handlungen gegen die öffentliche Verwaltung. Besonders folgende strafbare Handlungen sind in Zusammenhang mit diesem Antikorruptionsplan relevant:

- Erpressung im Amt (Art. 317 StGB);
- Bestechung zur Vornahme einer Amtshandlung (Art. 318 StGB);
- Bestechung zur Vornahme einer gegen die Amtspflichten verstoßenden Handlung (Art. 319 StGB);
- Ungerechtfertigte Veranlassung zum Verschaffen oder Zusichern von Vorteilen (Art. 319quater StGB);
- Aufforderung zur Bestechung (Art. 322 StGB);
- Amtsmissbrauch (Art. 323 StGB).

Eine strafbare Handlung gilt als solche, wenn sie von einer natürlichen Person (in diesem Fall von dem/der öffentlichen Bediensteten) mit Vorsatz (absichtlich) begangen wird und keine Gründe vorliegen, die sie rechtfertigen oder entschuldigen würden.

Bei Verurteilung ist die Gefängnisstrafe vorgesehen, deren Ausmaß je nach strafbarer Handlung und je nach konkreter Situation verschieden ist. Falls vorgesehen, wird auch die Nebenstrafe des (ständigen oder zeitweiligen) Verbots der Bekleidung öffentlicher Ämter verhängt. Hinzukommen kann noch die Verurteilung zum Schadenersatz wegen der vom/von der Bediensteten verursachten Schädigung des Ansehens der Verwaltung.

Die genannten strafbaren Handlungen werden durch unterschiedliche Verhalten begangen, die verschiedene Arten von „Korruption“ betreffen. Durch alle zieht sich jedoch ein gemeinsamer roter Faden.

Allgemein werden Verhalten bestraft, bei denen Missbrauch betrieben wird, das heißt, dass der/die Bedienstete die übertragenen Aufgaben oder Befugnisse ungesetzlich oder verzerrt wahrnimmt.

Diese veränderte Ausübung der eigenen Funktion ist darauf ausgerichtet, von Dritten Geldbeträge oder andere Vorteile (Sachen, Urlaub usw.) zu erlangen.

Dabei können verschiedene Fälle eintreten: die Forderung (oder Zusicherung) von Geld wird nur durch den Umstand geäußert, dass eine höhere Machtposition bekleidet wird (z.B. Erpressung im Amt), sie wird zu dem Zweck geäußert, eine gebotene Amtshandlung zu begehen, zu vermeiden oder zu verzögern, oder sie wird indirekt durch ein hinterlistiges Verhalten geäußert (z.B. Ungerechtfertigte Veranlassung zum Verschaffen oder Zusichern von Vorteilen). Auch wenn keiner der eben erwähnten Tatbestände eintritt, werden



Bedienstete auf jeden Fall bestraft, wenn sie freiwillig sich oder anderen einen vermögensrechtlichen Vorteil verschaffen oder anderen einen rechtswidrigen Schaden zufügen, indem sie eine Rechtsvorschrift verletzen oder sich nicht enthalten, wenn eigenes Interesse oder das von Angehörigen vorliegt (Amtsmissbrauch).

3. DIE ERSTELLUNG DES DREIJAHRESPLANS ZUR KORRUPTIONSPRÄVENTION AGENTUR

Der Dreijahresplan wurde mit folgendem Verfahren erstellt:

- a) Ernennung des Verantwortlichen für die Korruptionsprävention;
- b) Erstellung des Risikokatalogs;
- c) Bewertung der Risikobereiche;
- d) Maßnahmen zur Vorbeugung des Risikos:
 - Festlegung der Präventionsmaßnahmen für die Reduzierung des Risikos;
 - Festlegung der Transparenzpflichten.

a) Ernennung des Verantwortlichen für die Korruptionsprävention

Der Direktor der Agentur, ing. Roberto Rubbo, wurde nach Anhören des Rechtsamtes der Landesverwaltung, mit eigenem Dekret Nr. 75 vom 13. Dezember 2013, als Verantwortlicher der Korruptionsprävention ernannt.

Das Gesetz Nr. 190/2012 schreibt die Aufgaben und die Verantwortlichkeiten des Verantwortlichen für die Korruptionsprävention vor.

Der Direktor der Agentur hat das Verfahren für die Erstellung des Planes in die Wege geleitet.

b) Erstellung des Risikokatalogs

Die Agentur hat folgende Tätigkeiten hervorgehoben, die in die sogenannten Risikobereiche laut Artikel 1, Absatz 16 des Gesetzes Nr. 190/2012, hineinfallen:

Bereich Personalauswahl und Beförderung

- Beförderung;
- Beauftragung von externen Mitarbeitern.

Bereich Beauftragung von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen

- Bestimmung des Inhalts und der Vergabemodalität;
- Zuschlagskriterien;
- Bewertung der Angebote;
- Verhandlungsverfahren;
- direkte Vergaben;
- Nutzung der Streitbeilegungsmittel bei Streitigkeiten betreffend die Durchführung eines Vertrages.

c) Bewertung der Risikobereiche



Risikobereich	Durchschnittlicher Wert der Wahrscheinlichkeit	Durchschnittlicher Wert der Auswirkung	Risikogewichtung
Bereich Personalauswahl und Beförderung			
Beförderung	1,67	1,25	2,09
Beauftragung von externen Mitarbeitern.	3	2	6
Bereich Beauftragung von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen			
Bestimmung des Inhalts	3,33	2,25	7,50
Bestimmung der Vergabemodalität	3,50	1,75	6,13
Erstellung der Ausschreibungsunterlagen	3	2,25	6,75
Zuschlagskriterien	3,33	2,25	7,50
Bewertung der Angebote	3,33	2,5	8,33
Verhandlungsverfahren	3,50	2,25	7,88
Direkte Vergabe	3,67	2,5	9,17
Nutzung der Streitbeilegungsmittel bei Streitigkeiten betreffend die Durchführung eines Vertrages	3	2,25	6,75

[WERTE UND HÄUFIGKEIT DER WAHRSCHEINLICHKEIT]

- 0=keine Wahrscheinlichkeit, 1=unwahrscheinlich, 2=wenig wahrscheinlich, 3=wahrscheinlich, 4=sehr wahrscheinlich, 5=äußerst wahrscheinlich

[WERT UND BEDEUTUNG DER AUSWIRKUNG]

- 0=keine Auswirkung, 1=geringe Auswirkung, 2=wenig Auswirkung, 3=Warnschwelle, 4=ernste Auswirkung, 5=hohe Auswirkung

[RISIKOGEWICHTUNG]

- = Wert der Wahrscheinlichkeit x Wert der Auswirkung von 0 bis 25)

Nach der Bestimmung der Risikobereiche, hat man Folgendes erarbeitet:

- Maßnahmen zur Vorbeugung des Risikos;
- Maßnahmen betreffend die Transparenz;
- Bestimmung angemessener beruflicher Weiterbildungsmomente.

d) Maßnahmen zur Vorbeugung des Risikos

Die Ziele, die mit den Risikopräventionsmaßnahmen verfolgt werden, sind:

- Die Verringerung der Möglichkeiten, dass sich Korruptionsfälle ereignen;
- Die Erhöhung der Fähigkeiten Korruptionsmaßnahmen aufzudecken;
- Die Schaffung eines für die Korruption ungünstigen Kontextes.

Risikobereich	Sicherungsmaßnahmen	Zeitplan	Verantwortlicher	Indikatoren
Beförderung	(Arbeits)Zielvereinbarung	bereits umgesetzt	Direktor und stellv. Direktor	jährlich
	Leistungsbewertung	bereits umgesetzt		halbjährlich



Risikobereich	Sicherungsmaßnahmen	Zeitplan	Verantwortlicher	Indikatoren
Beauftragung an externe Mitarbeiter	Auswahl nur von spezialisierter Experten	bereits umgesetzt	Direktor und stellv. Direktor	halbjährlich
	Auswahl mittels der Überprüfung der Curricula mit Bewertung der in vorab erworbenen Erfahrungen.	bereits umgesetzt		
Bestimmung des Inhalts und der Vergabemodalität	Marktforschung für jene Aufträge, die nicht in die ordentliche Tätigkeit der Agentur fallen.	bereits umgesetzt	Direktor und stellv. Direktor	halbjährlich
	Verbot den Wert der Ausschreibung aufzuteilen.	bereits umgesetzt		
Verhandlungsverfahren	Nutzung des elektronischen Markts der Landesverwaltung e-procurement www.bandialtoadige.it	bereits umgesetzt	Direktor und stellv. Direktor	halbjährlich
	Rotation der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotserstellung einzuladen sind.	bereits umgesetzt		
	Erklärung, dass es kein Interessenskonflikt gemäß Artikel 6bis des Gesetzes 241/1990, in geltender Fassung gibt.	bereits umgesetzt		
Erstellung der Ausschreibungsunterlagen	Die Ausschreibungsunterlagen werden nicht von der selben Person genehmigt, die diese verfasst hat.	bereits umgesetzt	Direktor und stellv. Direktor	halbjährlich
	Erklärung seitens des Direktors, dass es kein Interessenskonflikt gemäß Artikel 6bis des Gesetzes 241/1990, in geltender Fassung gibt.	bereits umgesetzt		
Zuschlagskriterien	Die Teilnahme von mehreren Kandidaten ermöglichen, in dem man zu restriktive und/oder gezielte Zuschlagskriterien vermeidet.	bereits umgesetzt	Direktor und stellv. Direktor	halbjährlich
	Das Zuschlagskriterium des	bereits		



	“niedrigsten Preises” in jenen Verfahren zu bevorzugen, wo die Qualitätskriterien bereits von der Agentur vorab festgelegt wurden.	umgesetzt		
Risikobereich	Sicherungsmaßnahmen	Zeitplan	Verantwortlicher	Indikatoren
Direkte Aufträge	Für die Aufträge von 1.000 bis 20.000 Euro: Pflicht wenigsten drei Angebote bei den Wirtschaftsteilnehmern anzufragen, wobei man bei Möglichkeit die Rotation dieser garantieren muß, je nach Möglichkeiten des Marktes und der Art der Leistung.	bereits umgesetzt	Direktor und stellv. Direktor	halbjährlich
	Abfassung eines Berichtes, aus dem die Gründe für die direkte Vergabe an einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer hervorgeht. Landesgesetz Nr. 16 vom 17. Dezember 2015 und Codice dei contratti pubblici Dlgs. 163/2006.	bereits umgesetzt		
Bewertung der Angebote	Aufgrund der geringen Größe und der begrenzten Anzahl des internen Personals der Agentur, wird man ein Abkommen mit gleichgestellten Körperschaften erwägen, für die Rotation des Personals, welches in der Bewertungskommission von Ausschreibungen für die Vergabe von Aufträgen mit einem Wert von mehr als 40.000 Euro.	Mit ASWE am 26 november 2014 abgeschlossen	Direktor und stellv. Direktor	jährlich
Nutzung der Streitbeilegungsmittel bei Streitigkeiten betreffend die Durchführung eines Vertrages	Nutzung der Beratungsmöglichkeiten intern der Landesverwaltung (Anwaltschaft, Agentur für öffentliche Aufträge, Vertragsamt) und Nutzung der Streitbeilegungsmittel zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.	bereits umgesetzt	Direktor und stellv. Direktor	jährlich



	In den Ausschreibungsunterlagen bereits das Verfahren zur Streitbeilegung während der Ausführung des Auftrages festhalten.	bereits umgesetzt		
--	--	-------------------	--	--

e) Überprüfung- und Kontrollmodalitäten

- Überprüfung über die Einhaltung der Trennung zwischen Verfahrensverantwortlichen und des Verantwortlichen der Maßnahme. Die Überprüfung ist vereinbar mit der Kontrolle über die Regelmäßigkeit, die jedesmal getätigt wird;
- Kontrolle über die Einhaltung der Pflicht sich bei Interessenskonflikt zu enthalten;
- Überprüfung der Einhaltung des Prinzips der Rotation der Auftragnehmer, so es weit der Markt ermöglicht;
- Regelmäßiger Bericht des Direktors über die Umsetzung der Vorhersagen des Planes;
- Punktuelle Kontrolle der erlassenen Maßnahmen;
- Nutzung der Meldungen, die an die folgende Adresse gesendet werden: info@agenzia-mobilita.bz.it

f) Die Weiterbildung des Personals

Die Agentur beabsichtigt, mit Hilfe der Generaldirektion der Landesverwaltung und des Landesamtes für die Weiterbildung des Personals, Weiterbildungsmaßnahmen für alle Mitarbeiter, auch für jene mit zeitbegrenzten Vertrag, im Bereich Korruptionsvorbeugung und Transparenz zu vereinbaren.

Die Weiterbildungsmaßnahmen sollen den Mitarbeiter das Wissen über Inhalt, Zweck und Auflagen für folgende Themen vermitteln:

- Dreijahresplan zur Korruptionsprävention;
- Verhaltenskodex der Angestellten der öffentlichen Verwaltungen und Verhaltenskodex der Angestellten der Landesverwaltung, zu denen auch die Mitarbeiter der Agentur gehören;
- Verwaltungsverfahren: Verantwortung und Korruptionsprävention;
- Aufzeigen der korrekten Methodik um eventuelle Willkür bei der Auswahl der Auftragnehmer zu unterbinden.

Die Agentur wird eine fortwährende Weiterbildung über die anwendbaren Maßnahmen und Bestimmungen in den obengenannten Bereichen vereinbaren.

Der Direktor wird das Personal, welchen obengenannten Risiken ausgesetzt ist, ermitteln, auch für dessen Teilnahmen an den obigen Weiterbildungsmomenten.

g) Verhaltenskodex

Das Personal der Agentur ist Teil des Kontingents der Autonomen Provinz Bozen und unterliegt allen Pflichten, die im Bereichsabkommen des Landes und in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen sind. Mit Beschluss Nr. 938 vom 29. Juli 2014 hat die Landesregierung den neuen Verhaltenskodex für das Personal und die Führungskräfte des Landes genehmigt



Alle Maßnahmen betreffend Prämien, individuelle Gehaltserhöhungen und Sanktionen werden von der Landesabteilung für Personal verwaltet, nach entsprechendem Vorschlags des Direktors der Agentur oder seines Stellvertreters.

h) Regelmäßiger Bericht über die Umsetzung der Vorgaben des Dreijahresplanes zur Korruptionsprävention

Der Verantwortliche der Korruptionsprävention wird einen Bericht erstellen, der die Umsetzung der geplanten Maßnahmen laut folgendem Zeitplan erläutert:

- Bericht über das I. Halbjahr : innerhalb 31. Juli;
- Bericht über das 2. Halbjahr : innerhalb 31. Jänner des darauffolgenden Jahres.

i) Meldungen

Der Verantwortliche des Dreijahresplanes zur Korruptionsprävention wird die Meldungen welche direkt an die Emailadresse Roberto.rubbo@lma.bz.it gerichtet sind, bewerten und das vorgesehene Verfahren in die Wege leiten.

All jene, die beabsichtigen mit dem Verantwortlichen zur Korruptionsprävention mittels Email in Kontakt zu treten, haben die Pflicht im Textkörper der Email oder des mittels Post versandeten Briefes, die entsprechende Erklärung über die Verarbeitung der persönlichen Daten, gemäß Datenschutzkodex GvD Nr. 196/03 anzugeben.

l) Inhalte der Aktualisierung des Dreijahresplans 2016-2018

Die Aktualisierung des Dreijahresplans 2016-2018 besteht:

- Punkt 2 a) „Rechtliche Informationen“
- Punkt d) „Maßnahmen zur Vorbeugung des Risikos“ - Direkte Aufträge - Landesgesetz Nr. 16 vom 17. Dezember 2015

4. DREIJAHRESPLAN FÜR DIE TRANSPARENZ 2016-2018

a) Maßnahmen im Bereich Veröffentlichung und Transparenz

Mit eigenem Dekret Nr. 75 vom 13. Dezember 2013 wurde der Direktor der Agentur zum Verantwortlichen der Transparenz ernannt.

Der Dreijahresplan für die Transparenz listet die verschiedenen Aktionen und Maßnahmen, welche die Agentur im Dreijahreszeitraum 2016-2018 im Bereich Transparenz umzusetzen beabsichtigt.

Die bereits umgesetzten Aktionen werden in einer eigenen Sektion „Transparente Verwaltung“ der eigenen Internetseite innerhalb 60 Tage ab der Genehmigung des vorliegenden Planes veröffentlicht.

Der Verantwortliche der Aktion hat die Pflicht, die vom Plan vorgesehene Umsetzung durchzuführen und die erfolgte Veröffentlichung zu überprüfen.

Innerhalb des genannten Dekret Nr. 75 vom 13. Dezember 2013 wurde in der Person der stellvertretenden Direktorin die Verantwortliche, an welche die Bürger ihre Anträge zur Akteneinsicht richten können, im Sinne von Artikel 5 des GVD Nr. 33/2013, ernannt. Die Ersatztätigkeit bei Untätigkeit laut Artikel 5, Absatz 4 des Gesetzesdekretes 33/2013 wird vom Direktor der Landesmobilitätsagentur ausgeübt.

Innerhalb des Dreijahresplanes für die Transparenz sind Aufgaben und Aktivitäten vorgesehen, die unter die Zuständigkeit der Landesverwaltung fallen, wie z.B. die Personal- oder Strukturkosten, da die Agentur eine Körperschaft des Landes ist.



Um den Plan für die Transparenz nicht unnötig zu erschweren, enthält die untenstehende Tabelle allgemeine Hinweise. Die entsprechenden aktualisierten Details sind unter der Internetseite www.agenzia-mobilita.bz.it einsichtbar.

Die Seite verweist bei einigen Themen zuständigkeitshalber über einen Link auf die Internetseite der Südtiroler Landesverwaltung.

Maßnahme	Verantwortlicher der Maßnahme	Verantwortlicher der Transparenz	2016	2017	2018	Veröffentlichungszeitraum
Veröffentlichung des Dreijahreplanes für die Transparenz	Direktor	Direktor	X			Bezugszeitraum
allgemeine Bestimmungen	Direktor oder Stellv. Direktor Landesverwaltung	Direktor	X			Fortlaufend
Organisation	Direktor oder Stellv. Direktor Landesverwaltung	Direttore				Fortlaufend
Personal	Landesverwaltung	Direktor				Fortlaufend
Performance	Direktor	Direktor				Fortlaufend
Tätigkeiten und Verfahren	Direktor oder Stellv. Direktor Landesverwaltung	Direktor	X			Fortlaufend
Maßnahmen	Direktor oder Stellv. Direktor	Direktor	X			Fortlaufend
Ausschreibungen und Verträge	E-procurement Direktor oder Stellv. Direktor	Direktor	X			Fortlaufend
Haushalt	Direktor oder Stellv. Direktor	Direktor				Fortlaufend
Kontrollen und Beanstandungen	Direktor oder Stellv. Direktor	Direktor	X			Fortlaufend
Zahlungen der Agentur	Direktor oder Stellv. Direktor	Direktor				Fortlaufend
Bürgerzugang	Direktor oder Stellv. Direktor	Direktor				Fortlaufend
Korruptionsprävention	Direktor oder Stellv. Direktor	Direktor	X			Fortlaufend
weitere Inhalte	Direktor oder Stellv. Direktor	Direktor				Fortlaufend

5. WEITERE MASSNAHMEN

Aufgrund ihrer geringen Größe und begrenzte Anzahl von Personal kann die Agentur die vom Nationalen Plan zu Korruptionsvorbeugung vorgesehene Rotation des Personals nicht umsetzen ohne dass es zu Ineffizienz und mangelnder Wirksamkeit in der Tätigkeit der Agentur kommen würde; und teilweise dazu führen könnte, dass die Dienste an den Bürger nicht optimal angeboten werden könnten.

Deshalb, befindet es die Agentur als angebracht keine Personalrotation durchzuführen.



Meldungspflicht seitens des Personals bei möglichen Unregelmäßigkeiten.



Der vorliegende Plan wurde vom Direktor der Landesmobilitätsagentur mit Dekret Nr. 2 vom 19.1.2016 genehmigt.

Der Verantwortliche für die Korruptionsprävention

dr. ing. Roberto Rubbo

Bozen, 19. Jänner 2016

Veröffentlicht auf der Webseite <http://mobilitaetsagentur.bz.it/> im Abschnitt "Trasparente Verwaltung", Absatz „Weitere Inhalte – Korruption“